

Erstausgabe täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Redaction: Fr. Götter.
Erscheinende d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Sonntags von 6-8 Uhr.

Nummer der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Nummern in den Wochenenden
von 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 318.

Mittwoch den 13. November.

Ausgabe 10400.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Rgt.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/8 Rgt.
Schüler für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Thlr.
mit Postbefreiung 12 Thlr.

Inserte
4gespaltenen Druckzeile 1 1/2 Rgr.
Ordere Briefen
laut unserem Preisverzeichnis.
Reclamen unter 1. Redactionskopf
die Spalte 2 Rgr.

Alle:
Otto Klemm, Unterstadtstr. 22,
Louis Böhme, Gaisstr. 21, port.

1872.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betr. vom 1. October 1868 ist hierdurch bekannt gemacht, daß Besuchs um Befreiung von dem Amte eines Gerichtsschöffen, soweit solche nach den bezüglichen hierunter abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, wenn sie bei der nächst bevorstehenden Wahl Berücksichtigung finden sollen, also bei deren Besuche bis spätestens

den 2. December laufenden Jahres

schriftlich bei dem unterzeichneten Bezirksgericht anzubringen sind. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß hiedurch, weil Jemand das Geschwornenamt abzulehnen hat, nicht auch das Schöffnamt für von ihm abgelehnt anzusehen ist und daß daher diejenige, welche das Schöffnamt aus einem der im Gesetze nachgelassenen Gründe abzulehnen will, sich jedenfalls binnen der oben gesetzten Frist mittelst schriftlicher Eingabe bei dem unterzeichneten Bezirksgericht-Directorium auch dann zu bewirken hat, wenn er das Geschwornenamt bereits in der proximen Woche abgelehnt hat.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts daselbst.
Dr. Köhler.

Bezug die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend, vom 1. October 1868.

1. Diejenigen, welche das Geschwornenamt zeitweilig oder für immer nach §§. 5. 6 desselben Gesetzes (d. h. des Gesetzes vom 14. September 1868) abzulehnen berechtigt sind, können ebenso das Amt eines Gerichtsschöffen in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.
2. Ebenso können die Berufung zum Schöffnamt
a) Diejenigen, welche zum Dienste als Geschworne einberufen worden, und ihrer Berufung nachgegeben, sowie
b) Diejenigen, welche in wenigstens sechs Sitzungen den Dienst als Schöffen geleistet haben,
auf die nächsten sechs Kalendermonate in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen. Als eine Sitzung in Sinne der Bestimmung unter b) ist jeder Tag, an welchem ein Gerichtsschöffe mitgewirkt hat, anzusehen. Finden an einem Tage mehrere Verhandlungen statt, so sind sie für eine Sitzung zu rechnen.

Bezug die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend, vom 14. September 1868.

1. Personen, welche zur Zeit der Bildung der Listen das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschwornenliste aufgestellt ist, zurückgelegt worden.
 - 2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl.
 - 3) Geistliche aller Religionen und Confectionen, welche sich nicht mehr im Amte befinden.
 - 4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, sofern ihre Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird.
 - 5) Kranke und Apoplektiker, die keinen Schöffen haben.
 - 6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschwornenamt auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugnis der Ortsbehörde vorlegen.
 - 7) Greislische und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Uebernahme des Geschwornenamts nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirksrathe bezeugt wird.
- Die vorstehend unter 1, 3 genannten Personen können das Geschwornenamt für immer in einer Eingabe an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnorts ablehnen.
8. Ferner können die Fürsten und Grafen Herren von Schönbürg, sowie der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz, und zwar für immer, das Amt eines Geschwornen ablehnen.

Bekanntmachung, Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“ versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November dieses Jahres ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs“ versehen sind und die Bezeichnung „Groschen“ in schwarzem, statt des hiesigen Ueberdruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publicum abgelassen.

Benutzbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab. Die am 1. November d. J. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.
In Vertretung. (Hr.) Meybaum.

Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesp- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. d. Mts. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aufhängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 163. Decret, wegen Concessionirung der Berlin-Dresdner Eisenbahngesellschaft; vom 27. September 1872.
- Nr. 164. Verordnung, die Abtretung von Grundbesitz zum Bau der Berlin-Dresdner Eisenbahn betreffend; vom 27. September 1872.
- Nr. 165. Verordnung, die Expropriation von Grundbesitz für Erweiterung der Station Postkappel an der Dresden-Gömnitz Eisenbahn betreffend; vom 23. October 1872.

Leipzig, den 11. November 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Excutt.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Besche vom 8. April d. J. erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. d. hies. Monats mit zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerpflichtigen beitrage für diesen Termin nach dem kaiserlichen Befehle an 1. Pf. von jedem Steuerpflichtigen zum gemeinsamen Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Cassens anzuzeigen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Vorschriften gegen die Säumnisse eintreten müssen.

Leipzig, den 29. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Landt.

Bekanntmachung.

Die in der Verlängerung der Nordstraße über die Parthe zur Verbindung der Ufer- und Parthenstraße zu erbauende Brücke haben wir

Kordbrücke

benannt. — Leipzig, den 11. November 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. in. Weiler.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des P. hauseß und der Sparcasse für

ausgesetzt.
Leipzig, 12. November 1872.

Des Rathes Deputation für Rathaus und Sparcasse.

Der Feier des Goldenen Ehejubiläums in Leipzig.

Der öffentliche Festactus, den die Nicolaischule zur Feier der Goldenen Hochzeit unseres Königspaars veranstaltet hatte, fand Sonnabend den 9. November Vormittag 9 Uhr statt. Es war das erste Mal seit seiner Einweihung, daß die ganze Schülerschule in den Räumen seiner Aula eine festliche Versammlung vereinigte. Die öffentliche Ehre wurde durch Herrn Vicebürgermeister Berger vertreten, die Regierungsbefehle durch Herrn Regierungsrath von Schönbürg, der für den in Dresden weilenden Herrn Reichs-Stratzen von Burgsdorf erschienen war. Der Herr Reichs-Stratzen, Dr. R. Raumann, welcher in der Rede, die mit reichem historischen Material ausgestattet war. Der Redner erzählte zunächst in klaren Worten, wie es vor fünfzig Jahren bei der Verlobung und Vermählung des Prinzen Johann Georgen gegangen sei, und betrachtete sodann die heutige Feier unter dem dreifachen Gesichtspunkte eines überaus seltenen, eines ersten, aber auch eines fremdlich erhebenden Festes. Nur ein in dem Hause Weitzin war es außer Prinz Johann noch erschienen, das Goldene Ehejubiläum zu feiern: Friedrich August dem Könige von Preußen wurde erst nach fünfzigjähriger Dauer durch den am 5. Mai 1827 erfolgten Tod des Königs gelöst. Die zweitälteste Dauer fehlte, war die des Kurfürsten Johann Georg I. mit Magdalena Sibylla v. Brandenburg (1607-1656). Hieran reiht sich dann in chronologischer Folge die 42jährige Ehe des Kurfürsten Johann Georg II. (1628-1680), die 41jährige Ehe des Königs Anton (1787-1837), die 40jährige Ehe des Königs August II. (1719-1763) und die 39jährige Ehe des Königs August III. (1733-1763).

Die 37jährige des Kurfürsten August mit „Kurtter Anna“, endlich die 34jährige Ehe für August des Starzen (1693-1727). Nach diesen historischen Notizen schilderte der Redner in fröhlichen Farben die festliche Braut in Sachsen und insbesondere in Dresden ihren Einzug gehalten, gekrönt den Brautkranz, in den sie damals als königliche Hofe in Dresden eintrat, und entwarf endlich ein schönes Bild von dem glücklichen Eheleben unseres Fürstenpaares als eines der edelsten Beschäftigungen und Reigungen gewidmeten Stillleben, welches im Genuße der Natur, der Kunst und der Wissenschaft jederzeit die tiefste Befriedigung fand und vor allem aufgebaut auf streng religiösem und sittlichen Fundamente, aus dem ewigen, nie zu versinkenden Quellen zu schöpfen verstand, aus denen fort und fort die rechte Lebenswürdigkeit und Lebensstärkung in reicher Fülle fließt. Aber dieses Bild des Glückes hat seine erste Reife. Von den neun Kindern, die der Ehe unseres Königspaars entsprossen, raffte sich der Tod in der Blüthe ihres Lebens dahin, fünf Töchter allein in einem Zeitraum von zehn Jahren. Gleiche Verluste hat unter sämmtlichen Vorfahren des sächsischen Königs-hauses nur noch ein Fürst, Georg der Dürftige, erfahren. Als dieser im Jahre 1539 starb, waren ihm bereits fünf Söhne und vier Töchter im Tode vorangegangen. Aber auch in seinem Geschwistertrief ist König Johann der einzige Ueberlebende geblieben; einen Bruder (König Friedrich August I 1854) und eine Schwester entriß ihm der Tod in dem Zeitraum seiner fünfzigjährigen Ehe. Zum Schluß wandte der Redner den Blick von diesen ersten Bildern wieder hinweg und gedachte des Familienalters, das unserem Herrscherpaare trotz aller schwerer Schicksalsschläge noch geblieben und das, wie die Abendsonne nach dem Glanz des Tages vergoldet, seinen Lebensabend verklärt; er gedachte unserer Palmen und ihres Reichthums

an den glänzenden Erfolgen der deutschen Waffen im Jahre 1870, des blühenden Familienglücks, welches um die glückliche Schmiegestalt der Königin, und hob hervor, in welcher Frische des Körpers und Heiles König und Königin dieses Familienalters sich freuen können und welche ungeheure Bereicherung, Wahrung und Heilung weit über die Grenzen Sachsens hinaus ihnen heute gesollt werde. Mit herzlichem Segenswünschen für das ihre Jubelpaar schloß die Rede.

Hierauf folgte der Oberprimarier Beitrag aus Leipzig die festliche Bedeutung des Tages in einer lateinischen Ode und der Oberprimarier selbst aus Leipzig in einem deutschen Gedichte, aus dessen schönen Staven wir nur die beiden auf den Jubelbrautpaar bezüglichen Strophen mittheilen wollen:

Und ehrfurchtsvoll, in stiller Demuth neigen
Wir alle uns vor solcher Heiligthum:
Es muß der hellen Krone Licht erbleichen
Vor Euren gottseligen Ehrenkranz!
Und dieses seltsame schöne Liebespaar,
Ihr habt's so schön, Ihr Edlen, voll und ganz!
Es wohnt Euch an tausend Lebensstunden,
Die Euch bewahrt in Glück und Leid gefunden.

Die junge Knospe zuckert aus der Ferne
Des deurn Jugenddimmels wohnig blau,
Es deuten jarte Goldblätter gerne
Den milden Sinn der königlichen Frau,
Des Königs Weibsel goldne Blütenblätter!
Nach — Fellen ältern drin wie frischer Tau,
Von Lyriken an sie und bittermummer
Und schmerzgefüllten Nächten ohne Schlummer.

und so dann die Schlußstrophe:
Du Gott der Liebe, breite Deine Hände
Zum Segen über dieses edle Paar!
Du Gott der Gnade, Deine Strahlen sende
Als schone Krone auf ihr Silberhaar!
Du Gott der Treue, schütze sie und wecke
Von ihnen ab so Kummer als Gefahr!
Erhalte sie, so schön es taufendjährig,
Noch lange Jahre, Königin und König!

Die Realschule hatte ebenfalls einen Festactus veranstaltet. Nachdem durch den Schlicherchor das Orchester von Hauptmann: „Lauda, mea anima, dominum!“ zu Gehör gebracht worden war, betrat der Director der Anstalt, Herr Professor Dr. Wagner die Rednertribüne. Derselbe ging in seiner Rede davon aus, daß es wohl kaum noch ein Land gäbe, welches so lange in ununterbrochener Verbindung mit seiner Herrscherfamilie gestanden hat, wie dies mit Sachsen und dem Weitzin'schen Fürstenhause der Fall ist; daß aber auch in Folge dieser beinahe 750jährigen Zeitdauer sich zwischen Fürst und Volk ein so inniges, festes Band geschlossen habe, welches es ganz erklärlich erscheinen läßt, wie alle Ereignisse, welche das Fürstenhaus betreffen, ihren vollen Widerhall im Herzen des Volkes finden. In eingehender, nichtvoller Weise wurde dann die Familiengeschichte des hohen Jubelpaares vor den Zuhörern aufgerollt, mit inniger Theilnahme der wahrerlei schweren Prüfungen, die dasselbe zu bestehen gehabt hat, gedacht, aber auch der Freuden und Hoffnungen, welche sich an die von der reichen Kinderzahl übrig gebliebenen Söhne und Töchter, an die Enkel und Urenkel noch anschließen. Nachdem sich hieran noch die Wahrung für die Schüler, mit ihrer Helfreude und ihrem Festhalten die ernstlichen und besten Vorläufer verbinden zu wollen ankündigte, schloß ein Gebet für das hohe Königs-paar, die ganze königliche Familie und das Vaterland die Rede. Darauf wurde noch von den Schülern ein Chor von Weitzin: „Herr Gebot.“